

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1924 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **23 (1925)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-189056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mancher Landwirt wird diesen Satz so verstehen, daß wir gegen die Abgabe eines *billigen* Planes seien.

Weiter schreibt Herr Fischli: „Der zweite, neue Vorschlag, die Zirkumaße der Grenzlängen in diesen Plan einzuschreiben, wird namentlich bei den Privatgeometern noch mehr Widerstand hervorrufen, die bald gar keine Grenzen mehr messen wollen.“

Die Frage, ob die Grenzlängen gemessen werden sollen, ist eine wirtschaftlich technische Frage, welche sich unter keinen Umständen eignet, in einer politischen Zeitung aufgeworfen zu werden. Nicht nur die Privatgeometer sind gegen das Messen der Grenzlängen, sondern auch die eidgenössische Vermessungsaufsicht und die Mehrzahl der Beamten-Geometer. Nur diejenigen, die die finanzielle Tragweite solcher übertriebener Anforderungen nicht überblicken können, sind nicht zu belehren.

Der Sinn unserer Vermessungsinstruktion ist der, daß ein Grenzpunkt einmal bestimmt und einmal kontrolliert wird. Es ist eine wirtschaftliche Forderung, daß sowohl die Bestimmung, als auch die Kontrolle auf dem zweckmäßigsten und billigsten Wege erfolge.

Warum hat Herr Fischli seine Vorschläge nicht bei den Regievermessungen verwirklichen können, etwa deswegen, weil namentlich die Privatgeometer so großen Widerstand leisten?

Wir hoffen, daß unsere Ausführungen die Schädlichkeit solch ungeschickter Artikel in politischen Zeitungen dargetan haben und ersuchen alle Schreiber um die nötige Vorsicht.

Zürich, im Oktober 1925.

Der Vorstand des
Schweiz. Verbandes prakt. Grundbuchgeometer.

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1924 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.

(Schluß.)

Auf Begehren der Kantone Bern und Tessin wurden für eine Anzahl älterer Vermessungswerke die notwendigen Ergänzungsarbeiten festgesetzt.

Die Probevermessungen nach der photogrammetrischen Methode über die Alp- und Weidegebiete von einigen Gemeinden des Kantons St. Gallen wurden im Berichtsjahre fortgesetzt (siehe Geschäftsbericht vom Jahre 1923). Die Probeaufnahme von der Erde aus werden im Jahre 1925 zum Abschlusse kommen. Die bisherigen Versuche lassen erkennen, daß die Photogrammetrie die von ihr erwarteten Vorteile für die Grundbuchvermessung unseres Landes bringen wird.

Ferner wurden im Jahre 1925 Uebersichtsplanarbeiten über ein Gebiet von 39,547 ha im Kostenbetrage von Fr. 161,700, sowie Triangulationen IV. Ordnung über 2380 km² mit 3560 Neupunkten in Angriff genommen.

d) *Vergebung von Grundbuchvermessungen; Genehmigung der Verträge.* Von den Kantonen, beziehungsweise den Gemeinden, wurden 2 Triangulationen IV. Ordnung, 75 Parzellarvermessungen und für 15 Gemeinden die Nachführungsarbeiten der Vermessungswerke an praktizierende Grundbuchgeometer in Akkord vergeben. Die dabei abgeschlossenen Vermessungsverträge wurden vom Vermessungsinspektor geprüft und genehmigt.

e) *Anerkennung und Subventionierung von Grundbuchvermessungen und deren Nachführung.* Im Jahre 1924 wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement 21 Triangulationen IV. Ordnung und 55 Parzellarvermessungen anerkannt. Die Parzellarvermessungen gehören den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Freiburg, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf an und umfassen 320 km². Von der Gesamtfläche des Vermessungsgebietes unseres Landes bestehen nun auf Ende des Jahres 1924 über 5963 km² oder 17,1 % definitiv anerkannte und über 5619 km² oder 16,1 % provisorisch anerkannte Grundbuchvermessungen.

Die Bundesbeiträge an die Kosten der Triangulationen IV. Ordnung und der Parzellarvermessungen betragen im Jahre 1924 zusammen Fr. 1,787,038. Die Nachführungsarbeiten der anerkannten Grundbuchvermessungen kosteten im vergangenen Jahre Fr. 778,495, woran der Bund einen Beitrag von 20 %, gleich Fr. 155,699, leistete. Die jährlichen Nachführungskosten für 1 Hektare des vermessenen Gebietes betragen daher

Kanton	Gesamt- inhalt des Ver- messungs- gebietes ca. km ²	Vor 1924 als Grund- buchvermessung anerkannt		Im Jahre 1924 als Grundbuchvermessung anerkannt		In Vermessung oder in Ergän- zung begriffenes Gebiet		Noch zu vermessen ca. km ²	Vor dem Jahre 1924 bezahlte Bundes- beiträge Fr.	Im Jahre 1924 bezahlte Bundesbeiträge für			Total
		definitiv km ²	provisorisch km ²	definitiv km ²	provisorisch km ²	definitiv km ²	provis. km ²			Triangulation IV. Ordnung Fr.	Parzellar- vermessung Fr.	Nachführung Fr.	
Zürich	1,659	267	—	19	—	182	—	1,191	1,421,637	42,800	283,552	16,527	342,879
Bern	6,082	2896	—	24	—	171	558	2,991	1,339,225	69,509	62,772	41,340	173,621
Luzern	1,421	95	—	53	—	234	—	1,039	419,808	—	165,653	2,549	168,202
Uri	678	8	—	—	—	—	—	670	5,292	—	—	—	—
Schwyz	800	21	—	20	—	27	—	732	32,809	14,280	9,889	—	24,169
Obwalden	444	165	—	—	—	52	—	227	124,818	5,020	—	—	5,020
Nidwalden	230	34	—	—	—	5	—	191	25,800	9,040	—	—	9,040
Glarus	515	—	—	—	—	20	—	495	—	18,960	—	—	18,960
Zug	207	—	—	—	—	—	—	207	—	—	—	—	—
Freiburg	1,603	87	1371	13	—	128	—	1,375	262,226	75,379	38,906	9,036	123,321
Solothurn	791	3	492	—	—	5	—	783	30,147	47,390	—	1,348	48,738
Baselstadt	37	—	31	—	—	11	—	26	97,689	—	—	8,628	8,628
Baselrand	427	167	—	3	—	58	—	199	327,710	—	15,186	1,775	16,961
Schaffhausen	298	32	230	5	—	29	—	232	143,148	—	20,989	910	21,899
Appenzell A.-Rh.	241	30	—	21	—	7	—	183	147,691	—	90,700	598	91,298
Appenzell I.-Rh.	168	3	—	—	—	—	—	165	30,535	—	—	—	—
St. Gallen	1,903	320	—	28	—	321	—	1,234	923,535	10,100	233,853	7,492	251,445
Graubünden	5,563	358	—	27	—	192	—	4,986	369,016	38,490	24,761	2,593	65,844
Aargau	1,395	738	—	12	—	104	—	541	1,111,255	—	57,408	15,245	72,653
Thurgau	863	215	—	15	—	69	—	564	569,657	—	84,126	4,592	88,718
Tessin	2,445	24	—	1	—	63	59	2,357	267,474	34,730	11,142	991	46,863
Waadt	2,784	172	2546	26	—	229	—	2,357	1,046,030	28,730	78,321	30,414	137,465
Wallis	3,357	5	—	47	—	194	80	3,111	224,834	50,440	119,504	1,732	171,676
Neuenburg	712	1	706	5	—	—	—	706	56,459	12,840	19,579	5,701	38,120
Genf	246	2	243	1	—	28	—	215	72,126	—	12,989	4,228	17,217
	34,869	5643	5619	320	—	2,129	697	26,777	9,048,921	457,708	1,329,330	155,699	1,942,737
		16,2 ⁰ / ₁₀	16,1 ⁰ / ₁₀	0,3 ⁰ / ₁₀	—	6,1 ⁰ / ₁₀	2 ⁰ / ₁₀	76,8 ⁰ / ₁₀					

im Mittel 69 Rappen und der Bundesbeitrag daran 14 Rappen. Im übrigen verweisen wir auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung.

f) *Güterzusammenlegungen*. Im Berichtsjahre hat der Vermessungsinspektor 15 Güterzusammenlegungen begutachtet. An diesen Zusammenlegungen, die sich auf ein Gebiet von 3064 ha beziehen, sind 9 Kantone beteiligt, nämlich Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt.

g) *Geometerprüfungen*. Die Prüfungskommission hielt im Jahre 1924 nur eine Sitzung ab. Zu den theoretischen Prüfungen in Lausanne hatten sich 14 Kandidaten angemeldet, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden. An den praktischen Prüfungen in Bern nahmen nur 2 Kandidaten teil, die als Grundbuchgeometer patentiert werden konnten.

Schweizerischer Geometerverein.

Protokoll

der XXI. Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins
vom 13. September 1925 in Bern.

Zentralpräsident Mermoud eröffnet um 11 Uhr die 122 Teilnehmer zählende Versammlung. Ein von E. Fischli und H. Schmid, Zürich, eingereichter Antrag auf Behandlung von Traktandum 8 (Aufnahme des neugegründeten Verbandes der Beamten-Grundbuchgeometer als Gruppe des S. G. V.) vor dem Traktandum 2 wird, da die Antragsteller den Antrag vor Beginn der Versammlung zurückgezogen haben, nicht zur Abstimmung gebracht. Als Stimmzähler werden ernannt: *Frickner*, Zürich, und *Studer*, Spiez; als Uebersetzer funktionieren: *Hünerwadel*, Bern, und *Pfanner*, Bern. Die Versammlung erhebt sich zum Andenken an die seit der letzten Versammlung verstorbenen Mitglieder: H. Leemann, Rheinfelden, Direktor L. Held, Bern und D. Dunand, Genf, von den Sitzen.

Das *Protokoll* der XX. Hauptversammlung in Lausanne, das in der Juninummer 1924 unserer Zeitschrift erschienen ist, wird ohne Bemerkung genehmigt.

Der *Jahresbericht* pro 1924, welcher der diesjährigen Märznummer gedruckt beigeheftet ist, wird stillschweigend genehmigt.